

TARIFVEREINBARUNG
zur Beschäftigungssicherung

Zwischen dem

Bundesinnungsverband der Galvaniseure, Graveure und Metallbildner, Hilden

einerseits

und dem

Vorstand der Industriegewerkschaft Metall

andererseits

wird nachstehende Tarifvereinbarung zur Beschäftigungssicherung abgeschlossen

(1) Protokollnotiz

Es gilt der gleiche räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich wie in § 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Angestellte vom 21. Februar 2006, gültig ab 1. April 2006, in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Absenkung der Arbeitszeit für alle Beschäftigten
des Betriebes mit Ausnahme der Auszubildenden**

1. Zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen können Arbeitgeber und Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorübergehend absenken auf eine Dauer von unter 36 bis zu 30 Stunden einheitlich für den ganzen Betrieb oder Teile des Betriebes bzw. Gruppen von Mitarbeitern. Auch eine unterschiedliche Absenkung der Arbeitszeit und eine unterschiedliche Dauer der Absenkung kann vereinbart werden.

Beschäftigte mit so reduzierter tariflicher Arbeitszeit sind Vollzeitbeschäftigte.

2. Eine betriebsbedingte Kündigung wird frühestens mit Ablauf der jeweiligen Betriebsvereinbarung wirksam.
3. Die Monatslöhne und -gehälter und von ihnen abgeleitete Leistungen vermindern sich entsprechend der verkürzten Arbeitszeit.
4. Um die Absenkung der Monatslöhne und -gehälter zu vermeiden oder zu vermindern, können die Betriebsparteien Ausgleichszahlungen vereinbaren, die mit den tariflichen Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung und/oder zusätzliches Urlaubsgeld) verrechnet werden. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich entsprechend.
5. Durch Kündigung ausscheidende Arbeitnehmer sind für die letzten sechs Monate vor ihrem Ausscheiden bezüglich ihrer monatlichen Vergütung so zu stellen, wie sie ohne Anwendung der verkürzten Arbeitszeit gestanden hätten. Der Arbeitgeber kann für diesen Zeitraum auch die Ableistung der entsprechenden vollen Arbeitszeit verlangen.

§ 2

Übernahme von Auszubildenden

1. Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen oder der Betrieb über Bedarf ausbildet. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

§ 3

Schlussbestimmungen

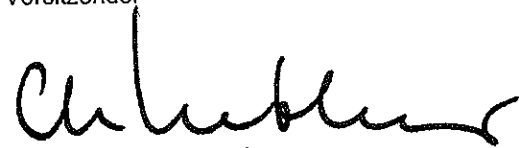
1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2009 unbefristet in Kraft.
2. Die Kündigung dieser Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen.

Frankfurt am Main, 13. Oktober 2009

Bundesinnungsverband der
Galvaniseure, Graveure und
Metallbildner, Hilden



Gerd-Uwe Brand
Vorsitzender



Christoph Matheis
Geschäftsführer

Industriegewerkschaft Metall
Vorstand



Helga Schwitzer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Alwin Boekhoff
FB Tarifpolitik